

- b) die dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, den Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke sowie der Zentralen Konsum-Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln und den Wirtschaftsvereinigungen Obst und Gemüse der Bezirke unterstehenden Industriebetriebe.

## §2

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sind berechtigt, die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den bereichsbedingten Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

## §3

(1) Abweichend vom § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 erlassen der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften Pflichtlinien für die Betriebe ihrer Geltungsbereiche.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1968 entsprechend den bereichsbedingten Besonderheiten sowie über
- Ergänzungen und Abweichungen zu den Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966

zu treffen.

## §4

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung einzuführen

a) in den volkseigenen Betrieben

- der örtlichen Versorgungswirtschaft
  - der industriellen Textilreinigung
  - der übrigen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen
- zum 1. Januar 1969

— der Stadt- und Gemeinde-  
**Wirtschaft** zum 1. Januar 1970

b) in den konsumgenossenschaftlichen Industriebetrieben zum 1. Januar 1969.

(2) Außer den im § 148 Abs. 2 der Anordnung vom 12. Mai 1966 genannten und in den Betrieben des Geltungsbereiches bisher angewandten gesetzlichen Bestimmungen sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1957 zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 293).

5»

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1968

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

I. V.: Dr. Hartig  
Erster Stellvertreter des Leiters

**Anordnung Nr. 4\*  
über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 29. November 1968**

## §1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 16. Dezember 1968 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark und von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

Die Ausgabe der 10-M-Münze erfolgt anlässlich des 500. Todestages von Johann Gutenberg, die der 5-M-Münze anlässlich des 125. Geburtstages von Robert Koch.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

**10 Mark**

a) Vorderseite

Zwei sich gegenüberliegende Großbuchstaben „G“, davon das obere „G“ vertieft und seitenrichtig und das untere „G“ erhaben, seitenverkehrt und auf dem Kopf stehend. Links und rechts vom oberen „G“ die Zahlen „14“ bzw. „68“. Zwischen beiden Großbuchstaben die Wortzeile „JOHANN GUTENBERG“. Rechts vom unteren „G“ ein Kreuz

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1968 10 MARK“

c) Rand

Vertiefte Inschrift  
„10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“

**5 Mark**

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Robert Koch und Umschrift  
„1843 • Robert Koch • 1910“

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1968 5 MARK“

\* Anordnung Nr. S vom 11. April 1968 (GBl. II Nr. 47 3 . 257)